

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 76.

Montag den 2. April

1860.

Z. 106. a (3)

Nr. 3605.

Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Februar l. J. in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Institutes der Pferde-zucht-Prämien Allergnädigst zu gestatten geruht, daß zu diesem Zwecke für die Dauer von sechs Jahren alljährlich der Betrag von 2750 Stück Dukaten verwendet werden dürfe, und gleichzeitig huldvollst genehmigt, daß aus den Ersparnissen der Jahre 1857, 1858 und 1859 an Pferde-zucht-Prämien, Medaillen angeschafft werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers, auf der Rehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ zu tragen haben, und mit welchen sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde zu theilen sind.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 18. Februar d. J., Reichs-Gesetz-Blatt IX. Stück, Nr. 47, mit welcher die obige Allerhöchste Entschliessung kundgemacht wurde, ist erklärt, daß die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 27. April 1857, Reichs-Gesetz-Blatt XIX. Stück, Nr. 85, bekannt gemachten diesfälligen Bewerbungsbestimmungen aufrecht verbleiben.

Hiernach sind für das Herzogthum Krain jährlich 7 Prämien, zusammen mit 50 Stück Dukaten, und zwar:

Ein Prämium mit fünfzehn Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen;

drei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigsten Mutterstuten mit Saugfohlen;

ein Prämium mit zehn Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht, und

zwei Prämien zu je fünf Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Stuten in der Art bestimmt, daß diese Prämien abwechselnd ein Jahr in der Konkursstation Krainburg und das andere Jahr in der Konkursstation Maffensfuß oder Adelsberg zur Vertheilung zu gelangen haben.

Konkursfähig sind:

Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahre, mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen, und

dreijährige Stuten, welche vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Ortsgemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen auferzogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem der ersten Prämienjahre nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutter-

stuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission und es werden die zuerkannten Zuchtprämien sogleich gegen Quittungen ausbezahlt.

Diese Kommission vertheilt auch sofort die Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämirten Stuten, als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaftig worden sind.

Die Landesregierung bestimmt im Einverständnisse mit dem k. k. Beschäl- u. Remontirungs-Kommando in Graz für das Jahr 1860 Maffensfuß als Konkursstation und den 14. August als Konkurstag, woselbst um 9 Uhr Vormittags die kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach den 17. März 1860.

Z. 115. a (3)

Nr. 411 St. D P.

Kundmachung.

Von der k. k. Steuerrichtung für Krain wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 29. d. M., Z. 1263 J. M., die k. k. Steuerämter Adelsberg und Krainburg als Anlehensklassen bezüglich des mit der kaiserl. Verordnung vom 29. April 1859 angeordneten Staatsanlehens bestellt worden sind, wornach daher auch bei den obgedachten Steuerämtern Einzeichnungs-Erklärungen angenommen werden und die Einzahlungen auf dieses Anlehen stattfinden können.

Vom Präsidium der k. k. Steuerrichtung.
Laibach am 29. März 1860.

Z. 119. a (1)

Kundmachung.

Die zweite diesjährige theoretische Prüfung aus der Verrechnungskunde wird am 28. April 1860 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungskunde für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 26. März 1860.

Z. 116. a (2)

Zu besetzen ist die 2. Adjunktenstelle bei der k. k. Landeshauptkasse in Laibach in der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 840 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Kassavorschritten und der Staatsrechnungs-Wissenschaft, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Bereiche dieses Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgelegten Behörde binnen 6 Wochen bei der k. k. Steuer-Direktion in Laibach einzubringen.

K. k. Finanz-Landes-Direktion.
Graz am 26. März 1860.

Z. 117. a (1)

Nr. 2041.

Verzehrungssteuer-Pachtversteigerung-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in der Ortsgemeinde Mitterdorf und den dazu gehörigen Ortschaften im pol. Bezirke Radmannsdorf, auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der III. Tarifklasse, auf die Dauer eines und eines halben Jahres, nämlich vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 14. April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben vom Verbrauche des Weines und Mostes mit dem für ein und ein halb Jahr beziffernden Pauschalbetrage von 882 fl. und bezüglich des steuerpflichtigen Fleischverbrauches mit dem Betrage von 216 fl., sohin in dem Gesamtbetrage von 1098 Gulden österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. — Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, ebenso auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 169 Gulden 80 Kreuzer österr. Währung in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom

Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel von 36 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen verfaßt sein, wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . Nkr., sage . . . fl. . . Nkr. österr. Währ. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnerprozent. Badium von . . . fl. . . Nkr. österr. Währung hafte.“

Datum
Unterschrift, Charakter u. Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach bis zum 13. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitieren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitieren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Krainburg in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 27. März 1860.

3. 111. a (3) Nr. 2108.

Verzehrungssteuer - Pachtversteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den, in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgeführten Ortsgemeinden auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der dritten Tarifsklasse, auf die Dauer eines und eines halben Jahres, nämlich vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtschnur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 13. April 1860 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Neustadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben, vom Verbräuche des Weines und Mostes in dem unten folgenden Verzeichnisse zu ersehen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon Diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch Diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die Letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgenden Jahre.

4. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat einen, dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Badium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung, zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dermal dem Stempel pr. 36 Neukreuzer für den Bogen unterliegen), müssen jedoch mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, sowohl in Ziffern, als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen, zur Vermeidung willkürlicher Abweichung von den Pachtbedingungen, verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dermaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . kr. öst. Währ., sage — fl — kr. öst. Währ., mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnerprozentigen Badium von . . . fl. . . kr. öst. Währ. hafte.“

Datum
Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt bis zum 12. April 1860 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitieren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und der schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitieren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung und es ist der Lizitationsakt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersteher wird mit Beginn der Pachtperiode durch die Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution im Baren oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehenslosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Badium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

11. Die Ortsgemeinden werden zuerst einzeln, dann aber zusammen als Komplex ausbezogen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Neustadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Verzeichniß

der Ortsgemeinden, in denen die Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch verpachtet wird.

Post-Nr.	politischer Bezirk	Ortsgemeinde	Seelen-Anzahl	Anrufspreis, mit Einschluß des 20g Zuschlages in öst. Währ.			Anzahl der Eimer Weine, welche als begünstigter Hanstrunk veranschlagt werden				
				Wein		Summa					
				fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Ratschach	St. Crucis	2745	2200	—	170	—	2370	—	480	Eimer
2	detto	Dwor	2026	975	—	75	—	1050	—	320	»
3	detto	Savenstein	2074	3075	—	525	—	3600	—	960	»
4	Gurkfeld	Arch	3174	2130	—	270	—	2400	—	528	»
5	detto	Zirkle	4094	3258	—	492	—	3750	—	420	»
6	Sittich	St. Veit	2018	2962	—	450	—	3412	—	—	»
7	Neustadt	Hönigstein	2010	2133	—	150	—	2283	—	900	»
8	Landstraf	Landstraf	2216	2050	—	450	—	2500	—	980	»
9	detto	St. Barthlmä	3723	2770	—	504	—	3274	—	1400	»
10	Seisenberg	Seisenberg	2931	3263	—	600	—	3863	—	300	»
11	detto	Hinach	2384	1101	—	120	—	1221	—	288	»
12	Tschernembl	Weinitz	3186	1800	—	250	—	2050	—	700	»
13	Reifnitz	Easerbad	2212	1459	50	165	—	1324	50	—	»
14	detto	Niederdorf	2164	2391	—	196	50	2587	50	—	»
15	detto	Reifnitz	2365	4412	—	1038	—	5450	—	—	»
16	Treffen	Döbernig	2054	726	—	64	—	790	—	250	»
17	detto	Moräutsch	2072	2277	—	413	—	2690	—	200	»
18	Rassensfuß	St. Kanzian	2445	2100	—	300	—	2400	—	1440	»
19	detto	St. Margarethen	2234	2300	—	200	—	2500	—	1280	»
20	detto	Rassensfuß	2359	4300	—	400	—	4700	—	640	»
21	detto	St. Ruprecht	2045	1900	—	300	—	2200	—	800	»
Summa				49282	50	7132	50	56415	—		

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion Neustadt am 29. Februar 1860.

3. 114. a (2)

Rundmachung.

Zur Sicherstellung der nach der beigefügten Uebersicht in den Stationen Adelsberg und Neustadt sammt Konkurrenz erforderlichen Militär-Verpflugs-Bedürfnisse im Subarrendierungswege wird am 11. April 1860 eine öffentliche Behandlung mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Die Bedingnisse sind folgende:

1. Die schriftlichen Offerte, gesiegelt, mit 36 kr. Stempel versehen, und nach unten ersichtlichem Formulare verfaßt, sind längstens bis 11 Uhr Vormittags (11. April 1860) der k. k. Militär-Verpflugs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach einzureichen.

2. Jeder Offerent hat sein mit 10% des Werthes auf die offerirten Subarrendierungs-Artikel berechnetes Badium unter besonderem Couvert bei der Behandlungs-Kommission zu Couvertieren, oder über dessen bei der nächsten Militärkassa bewirkten Erlag den Depositenchein einzusenden, welches Badium nach Schluß der Behandlung denen, die nichts erstehen, rückgestellt, vom Ersteher aber bis zur erfolgenden höheren Entscheidung rückbehalten wird und beim Kontraktabschlusse als Kaution zu gelten hat.

3. Im Falle der Ersterher die eingegangenen Verbindlichkeiten aus was immer für Ursachen nicht erfüllen sollte, so ist er seiner Kaution verlustig und hat überhaupt für allen und jeden Schaden dem Aerar mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

4. Ueber das Behandlungsergebnis wird sich die Entscheidung der höheren Behörden vorbehalten, daher Offerte, welche einen kürzeren als 14tägigen Entscheidungsstermin ansprechen, gar nicht berücksichtigt werden. Es steht dem Aerar frei, die Anbote auf die ganze ausgetobene Pachtzeit oder nur auf eine kürzere Dauer und auch nur für einzelne Artikel zu genehmigen. In Stationen, wo ärarische Vorräthe bestehen, behält sich das Aerar das Recht

bevor, diese zuerst in Konsumtion zu ziehen, und erst nach deren Aufzehrung die Subarrendierung beginnen zu lassen.

5. Offerte ohne Badium, oder solche, welche später einlangen, oder Bedingungen enthalten, die dem kundgemachten Formulare nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt. Sollte aber ein oder der andere Unternehmer an der Einsendung eines schriftlichen Offertes gehindert sein, oder es vorziehen, mündliche Anbote zu machen, so müßte dieß bis zu der für die Eröffnung der schriftlichen Anträge bestimmten eilften Vormittagsstunde des Behandlungstages geschehen. Die sonstigen Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden in der hiesigen Militär-Verpflugs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden. Schließlich wird bemerkt, daß die genaue Erforderniß-Ziffer beim Kontraktabschlusse angegeben wird.

K. k. Militär-Verpflugs-Verwaltung Laibach am 26. März 1860.

Subarrendierungs-Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu N. (Ort, Bezirk, Land), erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung ddo. Laibach am 26. März 1860 für die Station N. und Konkurrenz die Portion Brot zu kr., sage
 die Port. Hafer à 1/3 Meß. zu kr., sage
 » » Heu à 10 U. » kr., sage
 » » Stroh à 3 U. » kr., sage
 den Bd. Bettenstr. à 12 U. » kr., sage
 die Kloster Holz zu fl. kr., sage
 1 Meßen Holzkohlen zu kr., sage
 1 Pfund Unschlittkerzen zu kr., sage
 1 Maß Brennöl sammt Docht zu kr., sage
 im Wege der Subarrendierung unter genauer Zuhaltung der kundgemachten und aller sonstigen für die Subarrendierung bestehenden Kontraktbedingungen unmittelbar an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von fl. haften zu wollen.

N. am . . . April 1860
 N. N. (Vor- und Suname und Charakter.)

Ubersicht

über die in nachstehenden Stationen abzugebenden Verpflugs-Artikel.

Station	Erforderniß										Behandlungs-Perioden
	täglich				monatlich				viertel-jährig		
	Brot	Hafer	Heu à 10 U.	Stroh à 3 U.	hartes Holz	harte Holzkohlen	Kerzen	Brennöl f. Docht	Bettenstr. à 12 U.		
Adelsberg	380	6	6	6	5	—	5	5	—	—	Brot, Hafer und Service vom 1. Mai bis Ende Oktober 1860, Heu und Stroh bis Ende August 1860.
Neustadt	200	160	160	—	12	40	6	20	1000	—	

3. 542. (1)

Nr. 654.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Nikolaus Raniloozich von Sufschitz, durch seinen Nachbaber Josef Nachigal von Seisenberg, gegen Anton Boben, resp. dessen Erbin Maria Boben von Berch Nr. 13, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 5. Mai 1852, Z. 2144, exekutive intabulirter 11. Oktober 1858, schuldigen 80 fl. 10³/₄ kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, der Legtern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Seisenberg sub Tom. VIII, Fol. 67 vorkommenden, bei Berch gelegenen Dominikal-Grundes Ceruje, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 84 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagung auf den 27. März, auf den 27. April und auf den 30. Mai 1860, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Amtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, am 18. Februar 1860.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Anbot geschehen.

3. 537. (1)

Nr. 873.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Simon Saplotnik, Mariana Köbel, Franziska Köbel, Elisabeth Supan, Franziska Achzin und Dr. Karl Reich unbekanntem Aufenthaltes hiermit erinnert:

Es habe Bartholmä Kosch von Krainburg wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf dem im Grundbuche der k. f. Stadt Krainburg sub Dom. Rekt. Nr. 4 vorkommenden, Stadt und Garten haftenden Sokkposten, als: a) der zu Gunsten des Simon Saplotnik intabulirten Eigenthumsurkunde ddo. 10. September 1794 ob der Verbindlichkeiten; b) des zu Gunsten der Mariana und Franziska Köbel intabulirten Vergleiches vom 6. Mai 1821 pr. 300 fl. sammt Nebengebühren; c) des zu Gunsten der Elisabeth Supan von Niklas intabulirten Schuldscheines ddo. 14. Jänner 1825 pr. 560 fl. c. s. c.; d) des zu Gunsten der Franziska Achzin geb. Köbel, und Nanette Köbel exekutive intabulirten Vergleiches vom 19. August 1826 pr. 327 fl. c. s. c., und e) der zu Gunsten des Hrn. Dr. Karl Reich intabulirten Vollmacht ddo. 8. Oktober 1790 behufs Errichtung des Vergleiches ddo. 11. Oktober 1790, sub praes. 13. März 1860, Z. 873, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 27. Juni l. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Dr. Josef Burger von Krainburg als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 13. März 1860.

3. 522. (2)

Nr. 607.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Tertnik von Laibach, gegen Andreas Perko von Bresouza, wegen aus dem Urtheile vom 14. August 1858, Nr. 5352, schuldigen 149 fl. 12 kr. C. M. c. s. c., in die Reassumirung der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 188, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1897 fl. 30 kr. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagung auf den 3. Mai 1860 Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 28. Februar 1860.

3. 504. (2)

Nr. 621.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Josef Perjatel von Großlitz, Bezirk Großlitzsch, gegen Franz Größnig von Dob, wegen aus dem Vergleiche vom 6. Februar 1855, Nr. 380, schuldigen 45 fl. 41 kr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb. Nr. 89 vorkommenden Realität in Dob, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1000 fl. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsfahungen auf den 10. Mai, auf den 23. Juni und auf den 23. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Sittich am 29. Februar 1860.

3. 512. (2)

Nr. 429

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiermit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. R. D. Slammig, Handelsmannes von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach von Laibach, gegen Johann Perjatu von Schwörz, wegen aus dem Vergleiche ddo. 26. November 1858, Z. 2474, schuldigen 271 fl. 40 kr. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarergült Gutenfeld sub Refsk. Nr. 21 und 22 vorkommenden Realitätenantheiles zu Schwörz, Konfk. Nr. 46, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 755 fl. 6. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsfahungen auf den 19. April, auf den 21. Mai und auf den 21. Juni 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Seisenberg, als Gericht, am 26. Februar 1860.

3. 513. (2)

Nr. 422.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Novak von Boll, gegen Johann Kobau von Podkraj, wegen aus dem Urtheile vom 11. März 1858, Z. 1007, schuldigen 38 fl. 36 kr. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 631 vorkommenden Hausrealität sammt Krautgarten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 316 fl. 50 kr. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsfahungen auf den 21. April, auf den 26. Mai und auf den 23. Juni 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Podkraj mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
K. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 24. Jänner 1860.

3. 514. (2)

Nr. 387.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, gegen Stefan Petritz von Welsku, wegen schuldigen 105 fl. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Luegg sub Urb. Nr. 191, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 885 fl. 6. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsfahungen auf den 21. April, auf den 22. Mai und auf den 23. Juni l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsstitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei die-

sem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 23. Jänner 1860.

3. 515. (2)

Nr. 937.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Strabec von Ulaka, nun in Wolfsbach, gegen Georg Modiz von Großoblat, wegen aus dem Vergleiche ddo. 20. August 1858, Z. 2831, schuldigen 21 fl. 96 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radlischek sub Urb. Nr. 10 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 840 fl. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die nachstehenden drei Feilbietungstagsfahungen auf den 1. Mai, auf den 1. Juni und auf den 3. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 28. Februar 1860.

3. 516. (2)

Nr. 1072.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird denen unbekannt wo befindlichen Georg Bezhaj, Georg Jutihar von Hitenje, Stefan Zgonz von Steberg und Mathias Zimpermann von Hitenje hiemit erinnert:

Es habe Thomas Paulin von Kruschje, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der auf seiner zu Kruschje gelegenen, und im vormaligen Herrschaft Radlischeker Grundbuche sub Urb. Nr. 235/226, Refsk. Nr. 457 vorkommenden Realität erscheinenden Tabulata und zwar: seit 11. August 1798 auf Grund des Schuldscheines de eodem ddo. 119 fl. M. nebst Zinsen für Georg Bezhaj; seit 14. April 1799 mittelst des Schuldscheines de eodem ddo für Georg Jutihar von Hitenje, von 119 fl. M. nebst Zinsen; seit 23. Mai 1800 mittelst der Schuldscheine de eodem ddo für Stefan Zgonz von Steberg 100 fl. und 6% Zinsen; und für Mathias Zimpermann von Hitenje seit 13. Mai 1805 mittelst Schuldscheines de eodem ddo. 100 fl. nebst Zinsen, und seit 18. April 1808 mittelst des Schuldscheines ddo. 1. April 1808 100 fl. M. nebst Zinsen, sub praes. 7. März 1860, Z. 1072, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 26. Juni 1860 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Karl Hojkar von Laas als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 7. März 1860.

3. 517. (2)

Nr. 4634.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Alois Pouschin von Laibach, gegen Johann Mandel von Herzogental, wegen aus dem Urtheile vom 27. Juli 1858, Nr. 7313, schuldigen 300 fl. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weirelburg sub Urb. Nr. 91 vorkommenden Realität in Herzogental Konfk. Nr. 5, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1400 fl. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsfahungen auf den 30. April, auf den 2. Juni und auf den 2. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 30. Jänner 1860.

3. 518. (2)

Nr. 196.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Jakob Novak von Pottol bei Treffen, gegen Bernhard Novak von Martinsdorf, wegen aus dem Urtheile vom 9. September 1857, Nr. 2757, schuldigen 366 fl. 44 kr. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weirelburg sub Refsk. Nr. 59 vorkommenden Realität in Martinsdorf, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 600 fl. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Feilbietungstagsfahungen auf den 25. Juni, auf den 26. Juli und auf den 27. August 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 23. Jänner 1860.

3. 519. (2)

Nr. 295.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Franz Tertnik von Laibach, Birnau H.-Nr. 14, gegen Enochas Petrovzhij von Lase, wegen aus dem Vergleiche vom 28. August 1857, Z. 3728, schuldigen 142 fl. 55 kr. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 66 vorkommenden, zu Lase liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1614 fl. 20 kr. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsfahungen auf den 7. Mai, auf den 4. Juni und auf den 9. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 1. Februar 1860.

3. 520. (2)

Nr. 296.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Tertnik von Laibach, gegen Franz Setnikar von Praprezhe, wegen aus dem Urtheile ddo. 20. Juli 1858, Z. 1543, schuldigen 436 fl. 20 kr. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Willichoraz sub Urb. Nr. 86 vorkommenden, zu Praprezhe liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1073 fl. 80 kr. 6. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsfahungen auf den 9. Mai, auf den 6. Juni und auf den 9. Juli 1860, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 1. Februar 1860.

3. 521. (2)

Nr. 606.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Tertnik von Laibach, gegen Lorenz Svette von Sabosheu, wegen aus dem Vergleiche vom 18. Februar 1852 schuldigen 120 fl. M. c. s. c., die Reassumirung der exekutiven öffentlichen Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 181 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1562 fl. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsfahungen auf den 30. April 1860 Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 28. Februar 1860.